

Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn

vom 6. Juli 2010

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn und die Einwohnergemeinden der Städte Grenchen, Olten und Solothurn - gestützt auf § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹ -

vereinbaren:

I. Allgemeines

Art. 1 Polizeiorganisation

¹ Die Organisation der Polizei Kanton Solothurn ist Sache des Kantons, die Organisation der Stadtpolizei Sache der Gemeinde.

² Der Mannschaftsbestand und die Aus- und Weiterbildung der Stadtpolizei richten sich nach den Aufgaben, die sie zu erfüllen hat.

Art. 2 Örtliche Zuständigkeit der Stadtpolizei

¹ Die Stadtpolizei handelt grundsätzlich auf ihrem Gemeindegebiet. Sie kann im Rahmen von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Kanton auch auf deren Gebiet tätig werden.

² Die Stadtpolizei ist zur Nacheile im Sinne von Artikel 360 des Schweizerischen Strafgesetzbuches² befugt.

¹ BGS 511.11

² SR 311.0

Art. 3 Verhältnis zwischen Polizei Kanton Solothurn und Stadtpolizei

¹ Die Stadtpolizei handelt im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig. Sie ist insbesondere für die lokale Sicherheit auf dem Stadtgebiet verantwortlich.

² Die Polizei Kanton Solothurn und die Stadtpolizei orientieren sich gegenseitig und gewähren Akteneinsicht nach Bedarf. Die Polizei Kanton Solothurn gewährt der Stadtpolizei auftragsgerechten Zugriff auf die polizeilichen Informationssysteme.

³ Für die dienstliche Koordination können die Kommandanten Weisungen erlassen.

II. Aufgaben

Art. 4 Kriminalpolizeiliche Aufgaben

¹ Kriminalpolizeiliche Aufgaben sind unter Vorbehalt von Ziffer 4 von der Polizei Kanton Solothurn zu verfolgen.

² *Strafverfolgung*

^{2.1} *Übertretungen*

Auf Stadtgebiet hat die Stadtpolizei Übertretungstatbestände unter Berücksichtigung und nach Massgabe der im Aufgabenkatalog genannten Voraussetzungen selbständig zu verfolgen.

Für Übertretungen im Vermögensstrafrecht gilt dies nur, wenn diese im Aufgabenkatalog ausdrücklich erwähnt sind; die dort genannten Voraussetzungen und Modalitäten sind zu berücksichtigen.

^{2.2} *Vergehen und Verbrechen*

Auf Stadtgebiet hat die Stadtpolizei diejenigen Verbrechen- und Vergehenstatbestände, welche im Aufgabenkatalog ausdrücklich erwähnt sind, unter Berücksichtigung und nach Massgabe der dort genannten Voraussetzungen, selbständig zu verfolgen.

^{2.3} *Weisungen der Polizei Kanton Solothurn*

Die Erfüllung kriminalpolizeilicher Aufgaben erfolgt nach den Vorgaben und Weisungen der Polizei Kanton Solothurn.

³ Die Stadtpolizei meldet kriminalpolizeiliche Ereignisse der Polizei Kanton Solothurn, diejenigen ausserhalb des im Aufgabenkatalog definierten Zuständigkeitsgebietes unverzüglich.

⁴ Trifft die Stadtpolizei bei einem kriminalpolizeilichen Ereignis, welches sich ausserhalb des im Aufgabenkatalog definierten Zuständigkeitsgebietes ereignet, als erste am Tatort ein, sorgt sie für die erforderlichen Sofortmassnahmen und beschränkt sich darauf, die anschliessende Sachverhaltsfeststellung durch die Polizei Kanton Solothurn zu sichern.

⁵ Von der Stadtpolizei vorläufig festgenommene oder verhaftete Personen sind der Polizei Kanton Solothurn zuzuführen.

Art. 5 Sicherheitspolizeiliche Aufgaben

¹ Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist Sache der Polizei Kanton Solothurn und der Stadtpolizei. Auf Stadtgebiet ist primär die Stadtpolizei zuständig.

² Die Stadtpolizei und die Polizei Kanton Solothurn sorgen für die Sicherstellung und Rückgabe entwendeter Fahrzeuge.

³ Die Stadtpolizei nimmt Verlust- und Fundanzeigen entgegen. Übersteigt der Wert der verlorenen oder der gefundenen Sache einen von der Polizei Kanton Solothurn festgesetzten Betrag, ist die Anzeige der Polizei Kanton Solothurn schriftlich zu melden.

⁴ Die Stadtpolizei ist für den Ordnungsdienst bei friedlichen Anlässen zuständig. Sie kann bei Bedarf durch die Polizei Kanton Solothurn unterstützt werden.

⁵ Die Polizei Kanton Solothurn ist für den Ordnungsdienst bei unfriedlichen Anlässen zuständig. Sie wird durch die Stadtpolizei unterstützt. Die Einsatzleitung liegt bei der Polizei Kanton Solothurn.

⁶ Bei Katastrophenfällen unterstützt die Stadtpolizei die Polizei Kanton Solothurn, insbesondere bei ersten Massnahmen nach § 5 des Gesetzes über die Kantonspolizei.

Art. 6 Verkehrspolizeiliche Aufgaben

¹ Beide Polizeikorps sorgen für Sicherheit und Ordnung im Strassenverkehr.

² Die Stadtpolizei handelt im Vollzug der Strassenverkehrsgesetzgebung selbständig und ist primär zuständig.

³ *Automatische Verkehrskontrollen*

^{3.1} *Geschwindigkeit*

Auf Stadtgebiet führen Stadtpolizei und Polizei Kanton Solothurn Geschwindigkeitskontrollen durch. Dabei können sie sich gegenseitig unterstützen. Eine gegenseitige Information über Kontrollen ist erforderlich.

^{3.2} *Lichtsignale*

Die Stadtpolizei kann auf Stadtgebiet automatische Rotlichtkontrollen durchführen.

⁴ *Sachverhaltsfeststellung bei Verkehrsunfällen*

^{4.1} *Allgemeine Zuständigkeit*

Unter Vorbehalt von Ziffer 4.2 ist die Sachverhaltsfeststellung bei Verkehrsunfällen Aufgabe der Polizei Kanton Solothurn; die Stadtpolizei kann beigezogen werden.

^{4.2} *Unfälle im ruhenden Verkehr*

Auf Stadtgebiet ist die Sachverhaltsfeststellung bei Verkehrsunfällen im ruhenden Verkehr, bei welchen ausschliesslich Sachschaden entstanden ist, Sache der Stadtpolizei. In diesem Zusammenhang nimmt sie Verzeigungen wegen pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall gemäss Artikel 92 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes³ vor.

Art. 7 Verwaltungspolizeiliche Aufgaben

Verwaltungspolizeiliche Aufgaben erfüllen die Polizei Kanton Solothurn und die Stadtpolizei. Dies gilt insbesondere für die Aufgabenbereiche Gewerbe und Handel und Gesundheit sowie für Aufgaben im Rahmen des Gemeindegesetzes.

Art. 8 Notfallintervention

¹ *Zuständigkeit*

Zuständig zur Durchführung von Notfallinterventionen ist grundsätzlich die Polizei Kanton Solothurn.

² *Gemischte Notfallinterventions-Patrouillen*

Die Polizei Kanton Solothurn und die Stadtpolizei führen gemischte Notfallinterventions-Patrouillen durch.

Im Rahmen dieser Patrouillen handeln die Angehörigen der Stadtpolizei auch ausserhalb des Stadtgebietes. Dabei stehen ihnen dieselben Amts-

³ SR 741.01

befugnisse und –pflichten zu wie den Angehörigen der Polizei Kanton Solothurn.

³ Gemischte Notfallinterventionen erfolgen unter der Einsatz- und Führungsverantwortung der Polizei Kanton Solothurn.

⁴ Für gemischte Notfallinterventions-Patrouillen gelten insbesondere folgende Einsatzgrundsätze:

- Berücksichtigung der aktuellen Sicherheitslage
- Hohe Einsatzmobilität in der Stadt und der Region
- Volle Verfügbarkeit während der gesamten Einsatzdauer.

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

¹ Die Polizei Kanton Solothurn stellt der Stadtpolizei nach Möglichkeit ihr Ausbildungs- und Weiterbildungsangebot sowie Praktikumsplätze zur Verfügung.

² Der Kanton stellt der Gemeinde die Selbstkosten in Rechnung.

Art. 10 Einsatzzentralen

¹ Die Stadtpolizei bindet ihre Einsatzzentrale innert zweier Jahre zu bestimmten Zeiten an die Kantonale Alarmzentrale (AZ) an. Einzelheiten sind zusammen mit den Modalitäten zu Art. 3 Abs. 2, zweiter Satz, in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

² Die Polizeikorps haben dafür zu sorgen, dass die allgemein gültigen Notfallnummern bekannt sind und jeder Notruf im Kanton mittels derselben Nummer gemeldet werden kann.

Art. 11 Gemeinsamer Schalter

Die Parteien streben in der jeweiligen Stadt die Schaffung eines gemeinsam mit der Polizei Kanton Solothurn betriebenen, bürgerfreundlichen Schalters an.

Art. 12 Aufgabenkatalog

Die Aufgaben der Stadtpolizei im Rahmen dieser Vereinbarung werden in einem Aufgabenkatalog genau umschrieben. Dieser wird periodisch überprüft und bei Bedarf an die veränderten Gegebenheiten angepasst. Die Zuständigkeit liegt bei den Polizeikommandanten.

*Art. 13 Haftung, Beschwerdewesen und Datenschutz*¹ *Schäden Dritter*

Die Haftung für Schäden Dritter richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz des Kantons Solothurn⁴. Wurde der Schaden im Rahmen einer gemischten Notfallintervention oder einer anderen gemeinsamen Tätigkeit unter Führung der Polizei Kanton Solothurn verursacht und ist vorerst unklar, welcher Korpsangehörige dafür verantwortlich ist, haftet der Kanton Solothurn. Regressforderungen an die andere Partei bleiben vorbehalten.

² *Schäden einer Partei*

Verursacht ein Korpsangehöriger im Rahmen einer gemischten Notfallintervention oder einer anderen gemeinsamen Tätigkeit unter Führung der Polizei Kanton Solothurn der anderen Partei vorsätzlich oder grobfahrlässig einen Schaden, haftet jeweils das Stammkorps des schadenverursachenden Korpsangehörigen.

³ *Beschwerdewesen*

Beschwerden gegen Korpsangehörige zweier Parteien wegen einer Amtshandlung, welche im Rahmen einer gemischten Notfallintervention oder einer anderen gemeinsamen Tätigkeit unter Führung der Polizei Kanton Solothurn vorgenommen wurde, sind in Absprache mit dem Rechtsdienst der Polizei Kanton Solothurn zu bearbeiten. Die gesetzlichen Zuständigkeiten von Gemeinde und Kanton bleiben vorbehalten.

⁴ *Akteneinsicht und –herausgabe*

Die Polizei Kanton Solothurn entscheidet über Gesuche um Akteneinsicht und –herausgabe, welche die Stadtpolizei zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Artikel 4, 6 und 8 dieser Vereinbarung anlegt.

Art. 14 Finanzielle Entschädigung

Die angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Absatz 2 des Gesetzes über die Kantonspolizei wird in einer separaten Vereinbarung festgesetzt und lehnt sich primär an den Aufgabenkatalog an.

Art. 15 Einzelheiten der Zusammenarbeit

Einzelheiten der Zusammenarbeit regeln der Kommandant der Polizei Kanton Solothurn und der jeweilige Kommandant der Stadtpolizei gemeinsam.

⁴ BGS 124.21

III. Schlussbestimmungen

Art. 16 Aufhebung geltender Vereinbarungen

Diese Vereinbarung ersetzt sämtliche Vereinbarungen mit den Einwohnergemeinden Grenchen, Olten und Solothurn.

Art. 17 Anpassung und Kündigungsrecht

¹ Verändern sich infolge einer Gemeindefusion die Verhältnisse, verpflichten sich die Parteien zur Anpassung dieser Vereinbarung.

² Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende des nächstfolgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Stadt Grenchen am 17. August 2010 genehmigt.

Vom Stadtrat der Stadt Olten am 4. Oktober 2010 genehmigt.

Vom Gemeinderat der Stadt Solothurn am 28. September 2010 genehmigt.

Vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2010/1291 am 6. Juli 2010 genehmigt.